



Portopflichtige Dienstsache



An
Herrn Generalmajor Wagner

Frei.

Costa.



A.

James Franklin Aug. 1840
Jenn. " Oct. 1840.

Die von Ihnen unter dem 1. dinstag d. 11. d. 1844
Genehmigung zu *Erklärung eines neuen*
Verordnungs

von Malla Lab abgetragener alter Lapp. in Frau Hofmeister
Nr: 13 Lab Linn. Lab. für Costa

wird unter der Voraussetzung, daß der aus der abschriftlichen Beifuge hervorgehenden
Bedingung *sonst im Ueberschusse bei besagten Bestimmungen*

Von der Vollendung des Baues haben Sie alsbald der unterzeichneten Behörde Anzeige zu erstatten und die Kosten im Betrage von 4 Mark 5 Pf. anher abzuführen.

Ein Exemplar des Baurisses folgt abgestempelt und mit der vorschriftsmäßigen Bemerkung versehen zurück.

Königliche Amtshauptmannschaft Dresden=Altstadt,

am 12. Februar 1884.

Dr Schmidt.

2. Zeichnungen.

1. Abschrift.

Registranden-Nummer: 4250

Zu be-

Z u b e a c h t e n

sind die nachfolgenden Bestimmungen des Immobilien-Brandversicherungsgesetzes vom 25. August 1876:

- § 38. Alle auf Versicherungen bei der Landesanstalt sich beziehenden Anmeldungen der § 39 gedachten Art sind innerhalb der geordneten Frist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen.
- § 39. Anmeldepflichtig sind: a) jedes aus roher Wurzel oder nach vorhergegangenen Brande neu hergestellte oder durch Dismembration erworbene versicherungspflichtige Gebäude oder andere dergleichen Objecte, b) jede Veränderung an einem bereits versicherten Objecte in seinem Bestande oder seiner Beschaffenheit, wodurch sich überhaupt dessen Werth um mindestens 5 Procent erhöht oder vermindert, c) jede solche Veränderung in der Benutzung des versicherten Objects, wodurch dessen Versicherung aus der bisherigen Beitragsklasse in eine andere bedingt wird, d) jede Abtragung eines Gebäudes, wenn dessen Wiederherstellung nicht beabsichtigt wird, e) jedes interimistisch errichtete Gebäude (§ 5 a).
- § 40. Die Anmeldung hat in den Fällen § 39 a, b und e von Zeit der Vollendung des Baues oder der Veränderung an, in den Fällen § 39 c von Zeit der eingetretenen veränderten Benutzung an binnen längstens vierzehn Tagen oder dazwischen in den Fällen § 39 a bis c das anzumeldende Object vor seiner völligen Herstellung zur Benutzung gelangt, von Zeit der Ingebrauchnahme an binnen gleicher Frist zu erfolgen. In dem Falle § 39 d kann die Anmeldung sofort nach erfolgter Abtragung geschehen.
- § 41. Bei Neu- und Vergrößerungsbauten (§ 39 a und b) ist die Anmeldung zur Versicherung schon von Zeit des Baubeginns an gestattet. Der Eigenthümer bleibt solchenfalls jedoch verpflichtet, zum Zwecke der Katastration eine nochmalige Anmeldung binnen der § 40 geordneten Frist zu bewirken.
- § 42. Vorübergehende Werthsvermindierungen, welche nicht über Jahresfrist andauern, und zeitweilige Veränderungen in der Benutzung versicherter Objecte, welche, obgleich für das Object gefährlicher, jedoch nicht periodisch wiederkehren, sowie Abtragungen von Gebäuden zum Zwecke von Neu- und Vergrößerungsbauten, ingleichen Beschädigungen durch Brand, für welche aus der Landesanstalt Vergütung gewährt worden, bedürfen einer Anmeldung zur anderweiten Regulirung der Versicherung nicht. Es bleibt vielmehr in diesen Fällen die bisherige Versicherungssumme und Beitragsleistung, beziehentlich bis zur Anmeldung der unternommenen Bauausführungen oder bewirkten Wiederherstellungen unverändert.
- § 43. Die Anmeldung zur Versicherung, zur anderweiten Regulirung bestehender Versicherungen, sowie zur Aufhebung einer Versicherung hat in allen Fällen von dem Eigenthümer oder dessen für das Grundstück besonders legitimirten oder gesetzlichen Vertreter zu geschehen. Wer in anderen öffentlichen Verhältnissen als Stellvertreter des Eigenthümers beglaubigt ist, wird im Falle der Abwesenheit des Letzteren und in Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten, im Verhältnisse zur Landesanstalt, vorbehältlich der Bestimmung in § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als legitimirt betrachtet, dergestalt, daß gegen dessen Erklärung von Seiten des Eigenthümers kein rückwirkender Widerruf stattfindet.
- § 44. Die Anmeldung ist entweder mündlich oder schriftlich zu bewirken. In jedem Falle muß dieselbe aber die genaue Angabe und Bezeichnung der einzelnen Objecte enthalten. Die Anmeldung ist nur für die speciell angegebenen Gegenstände von Gültigkeit.
- § 45. Wird die Anmeldung der §§ 4 und 5 a bezeichneten versicherungspflichtigen Objecte ohne entschuldbare Ursache verzögert, so sind nicht nur die geordneten Brandversicherungsbeiträge und beziehentlich Mehrbeiträge von der Zeit an nachzuzahlen, zu welcher nach § 40 die Anmeldung hätte erfolgen sollen, sondern es verfällt überdies auch der nach § 43 zur Anmeldung Verpflichtete in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrags. Derartige Nachzahlungen finden jedoch nur bis auf die letztverfloßenen drei Jahre statt.
- § 85. Die Verpflichtung der Landesanstalt zu Vergütung der § 2 gedachten Schäden beginnt a) bei Versicherungsobjecten, welche vorschriftsmäßig angemeldet und in das Anmelderegister eingetragen worden sind, mit dem auf den Tag dieses Eintrags nächstfolgenden Tage; b) bei Gebäuden ohne Unterschied, ob dieselben neu hergestellt oder verändert worden, wenn deren Katastration ohne vorherige Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften gemäß stattgefunden hat, mit dem auf die Katastration folgenden Tage; c) bei unverändert gebliebenen und nicht angemeldeten Gebäuden, in Ansehung deren in Folge solcher Katastrationen eine Werthserhöhung vorzunehmen gewesen ist, ebenfalls mit dem auf die Katastration folgenden Tage.

Lehringen.

1.

Mit Rücksicht darauf, daß dieser Personen eine Lektüre-
 sammlung mit Aufzeichnungen ist, ist derselbe als eig.
 Personen gemäß §§ 47 u. 48 aufzuheben.
